



Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2026 und 2027 wurde von der Kommunalaufsicht teilweise genehmigt.

Wegen des deutlich unausgeglichene Haushaltes ist eine äußerst sparsame Bewirtschaftung der Haushaltsmittel geboten. Freiwillige Auszahlungen und Aufgaben, zu denen keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht, dürfen nicht geleistet bzw. übernommen werden. Nicht unabweisbare notwendige Maßnahmen sind in künftige Haushaltsjahre zu verschieben. Des Weiteren sind alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

In Abdruck

Herrn Ortsbürgermeister Schwarz, Kröppen

mit der Bitte um Kenntnisnahme, Beachtung der aufgeführten Punkte in der Haushaltsgenehmigung und Bekanntgabe im Gemeinderat. Insbesondere ist zu beachten, dass die für den Neubau des Gemeindezentrums lediglich Planungskosten i. H. v. 150.000 € freigegeben wurden. Des Weiteren wurde für den Dorfbrunnen Mittel i. H. v. 23.432 € freigegeben.

Folgende Ausführungen der Kommunalaufsicht sind insbesondere zu beachten:

Auszug Haushaltsgenehmigung Seite 7 und 8

Wie bereits in unserem Genehmigungsschreiben zum vorhergehenden Doppelhaushalt 2024/2025 hingewiesen, muss jedem Ratsmitglied und jedem Bürger bewusst sein, dass die Realisierung des geplanten Großprojektes „Neubau Gemeindezentrum“ mit DGH, Bauhof und Kita nicht ohne einen erheblichen Beitrag der Kröpper Bürger zu schultern sein wird. Die Aufsichtsbehörde erwartet hier nach wie vor neben anderen Verbesserungen der Haushaltssituation eine deutliche Anhebung der Steuersätze, insbesondere des Hebesatzes der Grundsteuer B.

In Abdruck an alle

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung der Punkte in der Haushaltsgenehmigung.

In Abdruck

an den Fachbereich 2 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung u. a. folgender Punkte:

z. B. Friedhofsgebühren:

Die Kommunalaufsicht erwartet bis 31.12.2026 eine neue Satzung mit adäquaten Gebührenerhöhungen. Hierzu wird auf Buchstabe c) der Feststellungen verwiesen. Wir bitten um Beschlussvorlage bis spätestens August 2026 und danach eine Info an das SG-Haushaltsplanung.

In Abdruck

an den Fachbereich 3 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung u.a. folgender Punkte:

Neubau Gemeindezentrum

Für den Neubau des Gemeindezentrums wurden Planungskosten i. H. v. 150.000 € freigeben.

Neuausrichtung Dorfbrunnen

Für den Neuausrichtung des Dorfbrunnen wurden Baukosten i. H. v. 23.432 € freigeben.

Pirmasens, 23.03.2026

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Daniel Goedel



**Kreisverwaltung
Südwestpfalz**

Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land					
20. März 2026					
Beitrag:					
1	2	3	4	5	6

Kreisverwaltung Südwestpfalz · 66951 Pirmasens

Verbandsgemeindeverwaltung
Pirmasens-Land
Bahnhofstraße 19
66953 Pirmasens

Abteilung Kommunalaufsicht, Wahlen

Sachbearbeiter: Frau Eder
Durchwahl: 06331 809-145
Telefax: 06331 809-8145
E-Mail: u.eder@lksuedwestpfalz.de
Unser Zeichen: KAW/901-11/26/27
Datum: 16.03.2026

**Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);
Ortsgemeinde Kröppen, Haushaltssatzung und -plan 2026/2027,
staatsaufsichtliche Prüfung**

Ihr Schreiben vom 10.02.2026, Az. FB1/116 111, ID: 183407

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.02.2026, eingegangen am 16.02.2026, wurde der Aufsichtsbehörde die vom Rat der Ortsgemeinde Kröppen in seiner Sitzung am 05.02.2026 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt. Auf Nachfrage wurden weitere Erläuterungen gegeben.

Nach Prüfung der Unterlagen ergeben folgende

Entscheidungen:

1. Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird gemäß §§ 95 Abs. 4, 118 und 119 GemO staatsaufsichtlich genehmigt und zwar hinsichtlich
 - a) eines Teilbetrages der veranschlagten verzinslichen Investitionskredite für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von **85.050 Euro**,

Kreisverwaltung Südwestpfalz
Unterer Sommerwaldweg 40-42
66953 Pirmasens
Postfach 2265, 66930 Pirmasens

Telefon: 06331 809-0
Telefax: 06331 809-108
Internet: www.lksuedwestpfalz.de
E-Mail: kv@lksuedwestpfalz.de

Bankverbindung:
Sparkasse Südwestpfalz
IBAN: DE14 5425 0010 0000 0000 83
BIC: MALADE51SWP



- b) eines Teilbetrages der veranschlagten verzinslichen Investitionskredite für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von **158.000 Euro**,
 - c) des Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von **1.260.520 Euro** sowie
 - d) des Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von **2.857.405 Euro**.
2. Vorerst zurückgestellt wird die Genehmigung eines Kreditteiles der veranschlagten verzinslichen Investitionskredite im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 11.565 Euro, eines Kreditteiles im Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 120.000 Euro sowie des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 3.270.000 Euro.
 3. Die Genehmigung der Investitionskredite erfolgt im Wege einer Ausnahmeentscheidung nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO.
 4. Die Einzelgenehmigung der Kredite wird gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 GemO vorbehalten.
 5. Es wird festgestellt, dass der jeweils unausgeglichene Gesamthaushalt der Haushaltsjahre 2026 und 2027 einen Verstoß gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO darstellt.

Begründung:

Zu 1. bis 3.:

Gem. § 95 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3, § 103 Abs. 2 sowie § 105 Abs. 3 GemO bedarf die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, der Gesamtbetrag der Investitionskredite (ohne zinslose Kredite und Kredite zur Umschuldung) und der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde hat die vorgesehenen Kreditaufnahmen der Investitionskredite unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen (VV Nr. 4.1 zu § 103 GemO).

Die Ortsgemeinde Kröppen kann in beiden Haushaltsjahren des Doppelhaushalts 2026/2027 weder den Ergebnis- noch den Finanzhaushalt ausgleichen. Die Ortsgemeinde verfügt auch über keine freie Finanzspitze (-316.425 Euro bzw. -3.695 Euro). Im Folgejahr 2028 wird zwar dann mit einer geringfügigen freien Spitze gerechnet, im Jahr 2029 ist jedoch bereits wieder eine negative Finanzspitze im fünfstelligen Bereich einkalkuliert (siehe Berechnung nach VVGemHSys, Anlage 3, Muster 14, S. 190 des Haushalts).

Damit ist die Ortsgemeinde Kröppen nicht als dauernd finanziell leistungsfähig anzusehen. Die Ortsgemeinde ist nach ihrer Haushalts- und Finanzsituation nicht in der Lage, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus Investitionskreditaufnahmen aus den verbleibenden jährlichen Einnahmen zu finanzieren. Demzufolge müssten die Kreditgenehmigungen grundsätzlich versagt werden.

Für die veranschlagten Investitionen in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 liegen jedoch überwiegend Ausnahmetatbestände nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vor, so dass insoweit der jeweilige unter Ziff. 1 a) und b) genannte Teilbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung eingestellten Investitionskredite genehmigt werden konnte. Auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage wird Bezug genommen.

Vorerst zurückgestellt wird hingegen die Entscheidung über die Genehmigung von Kreditteilbeträgen wie folgt:

Maßnahmen-Nr. 2, Leistung 36500, Neubau Gemeindezentrum mit Kita, (Kreditteilbetrag 120.000 Euro in 2027, kreditfinanzierte Verpflichtungsermächtigungen 3.270.000 Euro in 2026):

Das Projekt an sich ist auch für die Aufsichtsbehörde unstrittig. Zur Realisierung der Maßnahme ist im Haushaltsplan jedoch eine Förderung aus dem Investitionsstock eingeplant. Der erste Antrag zum I-Stock 2025 wurde abgelehnt. Ob der zweite Antrag zum I-Stock 2026 Erfolg haben wird, ist aufgrund der hohen Gesamtkosten der Maßnahme und daraus resultierend der begehrten hohen Fördersumme fraglich.

Vor diesem Hintergrund wurde kürzlich vereinbart, dass die Ortsgemeinde zwar die drei Projekte (Kita, Bauhof und Dorfgemeinschaftshaus) in einem Gebäudekomplex verwirklichen kann, diese aber separat voneinander geplant und in verschiedenen Bauabschnitten realisiert werden sollen. Darüber hinaus soll auch eine Prüfung vorgenommen werden, ob andere Fördermöglichkeiten für DGH und Bauhof außerhalb des Investitionsstock in Frage kommen.

Aufgrund dieses Sachstandes kann derzeit nicht beurteilt werden, in welcher Höhe Zuwendungen generiert werden können, so dass momentan auch nicht feststeht, welchen Eigenanteil die Ortsgemeinde stemmen muss. Da die Aufnahme von Investitionskrediten jedoch nachrangig ist (vgl. § 94 Abs. 4 GemO) und nur die unabweisbar notwendigen Kredite genehmigt werden können, wird die Entscheidung über die Investitionskreditgenehmigungen für das Projekt vorerst zurückgestellt bis nähere Erkenntnisse vorliegen.

Ausdrücklich nicht zurückgestellt wurde die Genehmigung von Investitionskrediten für die Planungskosten. Hierfür werden nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung 150.000 Euro benötigt. Planungsleistungen für die Umplanung können deshalb vorgenommen werden.

Maßnahmen-Nr. 12, Leistung 57318, Neuausrichtung Dorfbrunnen,
(Kreditteilbetrag 11.565 Euro in 2026):

Die Maßnahme war bereits im vorhergehenden Haushalt veranschlagt, allerdings mit geringeren Kosten. Damals wurde von Gesamtkosten von etwas über 20.000 Euro ausgegangen bei einem Eigenanteil von 6.100 Euro. Eine Bewilligung von Leader-Mitteln in Höhe von 14.032 Euro liegt vor, so dass der kreditfinanzierte Eigenanteil im vergangenen Jahr auch genehmigt wurde.

Im aktuellen Haushalt 2026 sind die Gesamtkosten der Maßnahme auf nun 35.000 Euro festgesetzt worden. Die Förderung über Leader bleibt jedoch in der o.g. Höhe bestehen.

Nachdem die Ortsgemeinde Kröppen keine freie Finanzspitze ausweisen kann und damit als nicht dauernd leistungsfähig anzusehen ist, kann eine Kreditgenehmigung nur erteilt werden, wenn ein Ausnahmetatbestand nach der VV 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt ist. Für die freiwillige Maßnahme kommt hier nur die Ziffer 2 in Betracht, die jedoch eine Förderung von mindestens 60 v.H. voraussetzt, so dass maximal ein Eigenanteil von 40 v.H. bei der Ortsgemeinde verbleibt. Aktuell ist das Verhältnis genau umgedreht: Die Förderung beträgt lediglich 40 v.H. (rd. 14.000 Euro), der Eigenanteil 60 v.H. (rd. 21.000 Euro). In dieser Höhe ist eine Kreditgenehmigung nicht möglich.

Auf Nachfrage hat die Verbandsgemeindeverwaltung erläutert, dass die Maßnahme voraussichtlich etwas über 26.300 Euro kosten werde, der Rest als großzügiger „Puffer“ eingeplant worden war.

Um die Vorgaben der VV Nr. 4.1.3.2 zu § 103 GemO einzuhalten, wurde eine Kreditgenehmigung in Höhe von 9.400 Euro erteilt (entspricht einem Eigenanteil von 40 % bei einer Förderung von 14.032 Euro = 60 %) und die darüber hinaus eingeplanten 11.565 Euro zurückgestellt. Damit stehen für die Maßnahme Mittel von 23.432 Euro zur Verfügung. Die Differenz zu den voraussichtlichen Gesamtkosten (=rd. 2.900 Euro) muss die Ortsgemeinde anderweitig abdecken. Hierfür kämen Einsparungen über günstigere Ausführungsvarianten, Eigenleistungen, Spenden o.ä. in Betracht.

Die betreffenden Teil-Auszahlungsansätze für die o.g. Maßnahmen werden bis zur endgültigen Klärung vorläufig gesperrt.

Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind lediglich im Haushaltsjahr 2026 veranschlagt in einer Höhe von 5.504.655 Euro, wovon für eine Summe von 3,27 Mio. Euro in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen (siehe § 3 der Haushaltssatzung). Die VE sind allein für die Maßnahme Neubau Gemeindezentrum vorgesehen. Wie bereits oben ausgeführt wird die Genehmigung des kreditfinanzierten Anteils der VE vorerst zurückgestellt.

Für die in § 5 der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Kröppen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 festgesetzten Höchstbeträge der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wurde die Genehmigung jeweils in voller Höhe erteilt.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO ist die Liquiditätsplanung gemäß § 93 Abs. 5 Satz 2 GemO dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Dies ist auf Seite 192 des Haushalts erfolgt.

Zu 4.:

Nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 GemO kann sich die Aufsichtsbehörde die Einzelkreditgenehmigung vorbehalten, wenn dies wegen einer möglichen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde erforderlich ist.

Ausweislich der Finanzplanung verfügt die Ortsgemeinde Kröppen weder im Haushaltsjahr 2026 noch in den Folgejahren 2027 und 2029 über eine freie Finanzspitze (lediglich im Jahr 2028 wird eine geringfügige freie Spitze erwartet). Aus diesem Grund stellen die nunmehr beabsichtigten Kreditaufnahmen eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit dar.

Zu 5.:

Gemäß § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Eine Gemeinde, die dieses gesetzliche Gebot nicht erfüllt, begeht eine Rechtsverletzung. Dabei bezieht sich das Gebot des Haushaltsausgleichs sowohl auf den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt (s. VV Nr. 7 zu § 93 GemO, § 18 Abs. 1 GemHVO).

Die Ortsgemeinde Kröppen kann in beiden Jahren des Doppelhaushalts weder den Ergebnis- noch den Finanzhaushalt ausgleichen. Der Ausgleich von Ergebnis- und Finanzhaushalt wird im Jahr 2028 erwartet, allerdings gelingt der Haushaltsausgleich im Jahr 2029 schon wieder nicht mehr.

Die jeweiligen Fehlbeträge bzw. Überschüsse stellen sich nach den Übersichten auf den Seiten 183 und 181 des Haushalts wie folgt dar:

Ergebnishaushalt 2026:	- 83.525 €
Ergebnishaushalt 2027:	- 12.635 €
Ergebnishaushalt 2028:	+ 16.125 €
Ergebnishaushalt 2029:	- 27.720 €

Finanzhaushalt 2026:	- 316.425 €
Finanzhaushalt 2027:	- 3.695 €
Finanzhaushalt 2028:	+ 2.865 €
Finanzhaushalt 2029:	- 78.498 €

Damit verstößt die Ortsgemeinde Kröppen gegen das Haushaltsausgleichsgebot, das als das tragende Prinzip der kommunalen Haushaltswirtschaft angesehen wird. Die Vorschriften zum Haushaltsausgleich begründen eine strikte Verpflichtung der Gebietskörperschaften und umfassen die Verpflichtung, den Ausgleich **mit allen Kräften** anzustreben oder zumindest **unter größtmöglicher Anspannung der zur Verfügung stehenden Kräfte** das Haushaltsdefizit zu minimieren.

Die gesetzliche Vorgabe des Haushaltsausgleichs dient sowohl dem Grundsatz der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (s. § 93 Abs. 1 GemO) als auch der Wahrung der intergenerativen Gerechtigkeit.

Wegen der unausgeglichene Haushalte ist eine äußerst sparsame Bewirtschaftung der Haushaltsmittel geboten. Nicht unabweisbar notwendige Maßnahmen sind in künftige Haushaltsjahre zu verschieben. Des Weiteren sind alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

Die unausgegliehenen Ergebnishaushalte lassen das Eigenkapital der Ortsgemeinde schrumpfen. Ende 2026 wird das Eigenkapital von Kröppen bei einem Stand von voraussichtlich 2,633 Mio. Euro liegen, bis Ende 2029 ist eine Abnahme auf noch 2,609 Mio. Euro prognostiziert (siehe Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals, S. 179 des Haushalts). Mit eingerechnet ist hierbei die Entschuldungshilfe des Landes im Rahmen des Programms „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen“ (PEK-RP), die der Ortsgemeinde im Jahr 2024 eine Zahlung von 171.575 Euro bescherte und die auch das Eigenkapital um diese Summe ansteigen ließ.

Die Verminderung des Eigenkapitals erfolgt zwar langsam, aber dennoch mehr oder weniger stetig. Dies zeigt, wie wichtig es ist, ausgeglichene Haushalte zu planen und zu realisieren, um nicht in die Überschuldung zu rutschen, was einen weiteren Gesetzesverstoß darstellen würde (vgl. § 93 Abs. 6 GemO).

Bedenklich stimmt die geplante zunehmende Verschuldung der Ortsgemeinde. Allein die Investitionskreditverschuldung soll von 260.800 Euro zu Jahresbeginn 2026 auf knapp 600.000 Euro bis zum Jahresende 2027 anwachsen, was in erster Linie dem geplanten Großprojekt „Neubau Gemeindezentrum“ geschuldet ist. Eine weitere Zunahme der Investitionskredite ist in den Folgejahren geplant, so dass lt. Prognose Ende 2029 mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 4.991,87 Euro je Einwohner (!) gerechnet wird, alleine bezogen auf die Investitionskredite. Dies ist nicht tolerabel. Hier muss dringend mit einer Einnahmesteigerung in Form von höheren Steuersätzen gegengesteuert werden, worauf bereits mehrfach seitens der Aufsichtsbehörde hingewiesen wurde.

Auch die Liquiditätskreditverschuldung nimmt zu. Diese konnte erfreulicherweise im Jahr 2024 zwar auf null zurückgefahren werden, so dass auch die Restschuld im Rahmen des Programms „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP) komplett getilgt werden konnte. Lt. Prognose werden jedoch im Jahr 2026 erstmals wieder Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse entstehen, die am Jahresende 2026 bei voraussichtlich 778.783 Euro liegen werden. Bis Ende 2027 wachsen diese auf einen Stand von über 1,272 Mio. Euro an (siehe Übersichten auf S. 187 und 188 des Haushalts). Ein großer Betrag davon dürfte zwar rein der Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen dienen, dennoch werden neue Liquiditätsschulden nicht zu vermeiden sein.

In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass die von der Gemeinde nach dem 31.12.2023 begründeten Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse nach § 105 Abs. 5 GemO innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden sollen.

Sowohl die Investitionsschulden als auch die Liquiditätsschulden belasten die kommenden Generationen.

Im Haushaltsrundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12.11.2025, in dem Staatsminister Michael Ebling die Leitlinien für die kommunale Haushaltswirtschaft 2026 festlegt, wurden zum Thema „Kommunale Haushaltskonsolidierung“ folgende Ausführungen gemacht:

„Wie bereits in den vergangenen Jahren stellt die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte weiterhin eine zentrale Herausforderung dar. Dies betrifft nicht nur die Haushalte rheinland-pfälzischer Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern selbstverständlich auch den Landeshaushalt. Auf allen Verwaltungsebenen sind nach wie vor erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die Dynamik der Ausgabensteigerungen einzudämmen. Inbesondere auf kommunaler Ebene ist es von besonderer Bedeutung, einem Anstieg der Liquiditätskredite entgegenzuwirken.

Die kommunalen Gebietskörperschaften sind daher weiterhin aufgefordert, ihre Haushalte konsequent zu konsolidieren und dabei sämtliche verfügbaren Möglichkeiten zur Reduzierung der Ausgaben sowie zur Erhöhung der Einnahmen auszuschöpfen.“

Diesen Vorgaben ist die Ortsgemeinde Kröppen im vorgelegten Haushalt aus Sicht der Aufsichtsbehörde nicht gänzlich gerecht geworden. Eine verfügbare Möglichkeit zur Erhöhung der Einnahmen und damit einhergehend zur Verringerung des Defizits wäre beispielsweise eine Anhebung der Steuersätze gewesen.

Die Ortsgemeinde Kröppen hat im vorhergehenden Haushaltsjahr 2025 den Hebesatz der Grundsteuer B von 485 v.H. auf 580 v.H. angehoben, diesen Hebesatz auch für die Jahre 2026 und 2027 festgesetzt. Mit diesem Hebesatz liegt Kröppen mit 55 v.H. über dem Satz der sog. Aufkommensneutralität im Rahmen der Grundsteuerreform und leistet damit zwar bereits einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung, jedoch wäre durchaus eine weitere Anhebung der Grundsteuer B oder auch der Gewerbesteuer möglich gewesen. Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt seit geraumer Zeit bei 380 v.H. und damit nur auf dem Nivellierungsniveau des Landes.

Die Sätze der Hundesteuer wurden ebenfalls im vergangenen Jahr zur Generierung von Mehreinnahmen angehoben mit einer Ertragssteigerung von knapp 4.000 Euro.

Alleine zum Ausgleich der zusätzlichen Kreditbelastungen der in 2026 und 2027 neu hinzukommenden Investitionskredite (bei einer angenommenen Tilgung innerhalb von 20 Jahren) wäre eine weitere Erhöhung des Hebesatzes sowohl der Grundsteuer B als auch der Gewerbesteuer um jeweils 11,5 v.H. im Jahr 2026 und 33,08 v.H. im Jahr 2027 notwendig gewesen (siehe Darstellung der Haushaltsansätze für Gemeinden nach der Tabelle des Innenministeriums).

Wie bereits in unserem Genehmigungsschreiben zum vorhergehenden Doppelhaushalt 2024/2025 hingewiesen, muss jedem Ratsmitglied und jedem Bürger bewusst sein, dass die Realisierung des geplanten Großprojekts „Neubau Gemeindezentrum“ mit DGH, Bauhof und Kita nicht ohne einen erheblichen Beitrag der Kröpfer Bürger zu schultern sein wird. Die Aufsichtsbehörde erwartet hier nach wie vor neben anderen

Verbesserungen der Haushaltssituation eine deutliche Anhebung der Steuersätze, insbesondere des Hebesatzes der Grundsteuer B.

Im Haushaltsvollzug erreichte die Ortsgemeinde Kröppen in den vergangenen Jahren durchwachsene Ergebnisse. In den Jahren 2021 und 2024 gelang der Ausgleich des Gesamthaushalts, wobei gerade im Jahr 2024 hohe Überschüsse erwirtschaftet werden konnten. Dies war zum einen der bereits erwähnten Zahlung des Landes im Rahmen des PEK-RP zu verdanken, aber auch sehr hohen Gewerbesteuerzahlungen, die ursächlich dafür sind, dass nun im Jahr 2026 ein sehr hoher Fehlbetrag im Finanzhaushalt ausgewiesen werden muss.

Im Jahr 2022 schloss der Ergebnishaushalt leicht positiv ab, der Finanzhaushalt erwirtschaftete jedoch ein Defizit. Im Jahr 2023 war es umgekehrt: Der Finanzhaushalt wies einen Überschuss im Jahresergebnis aus, der Ergebnishaushalt einen Fehlbetrag. Das Jahr 2025 schloss deutlich schlechter ab als ursprünglich geplant und bescherte Defizite sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt. Ursache waren hier geringere Gewerbesteuererinnahmen.

Dennoch weisen die Zwischensummen des Haushaltsjahres und der fünf Haushaltsvorjahre nicht nur im Ergebnis- sondern auch im Finanzhaushalt jeweils eine positive Summe aus (+248.811,47 Euro im Ergebnishaushalt, +462.584,81 Euro im Finanzhaushalt). Ohne die Entschuldungshilfe des Landes aus dem PEK-RP wären diese Summen niedriger, jedoch in beiden Haushalten immer noch im positiven Bereich.

Problematisch bleibt trotzdem, dass der Haushaltsausgleich sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt aktuell verfehlt wird und mit Ausnahme des Jahres 2028 auch ein Ausgleich in 2029 voraussichtlich nicht gelingt.

Nicht vergessen werden darf auch, dass die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land ihren Umlagesatz ab dem Jahr 2026 um 3 v.H. erhöht hat, so dass aktuell 35 v.H. zu zahlen sind. Den durch die Heraufsetzung des Umlagesatzes bedingten erhöhten Aufwand (in Kröppen rd. 27.000 Euro) müssen Ortsgemeinden mit nicht ausgeglichenen Haushalten durch eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze auffangen (vgl. Kommentierung zu § 72 GemO, Ziffer 6.5). Es ist gerade nicht zulässig, Umlageerhöhungen über Liquiditätskredite zu finanzieren.

Der Haushalt wurde unter Zurückstellung von Bedenken aus Gründen der Opportunität für beide Jahre genehmigt, auch ohne Verfügung einer entsprechenden Auflage. Dies geschah in erster Linie vor dem Hintergrund der bereits im Jahr 2025 vorgenommenen Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auch über die Aufkommensneutralität hinaus sowie der Erhöhung der Hundesteuersätze.

Es wird der Ortsgemeinde Kröppen jedoch dringend geraten, sich selbst ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzuerlegen, z.B. durch Verhängung einer Sperre auf freiwillige Leistungen, um im Haushaltsvollzug bessere Ergebnisse zu erzielen als jetzt geplant.

Bei Vorlage des nächsten Haushalts muss die Ortsgemeinde jedoch eine weitere Anpassung der Steuersätze vornehmen, sollte die Realisierung des neuen Gemeindezentrums bereits angelaufen sein und die Haushalte mit Fehlbeträgen abschließen. Die Aufsichtsbehörde weist bereits jetzt darauf hin, dass ansonsten eine Genehmigung des Haushalts nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Grundsätzlich fällt es unter das Recht der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden, welcher Handlungsspielraum von einer kommunalen Gebietskörperschaft genutzt wird, um dem Gebot des Haushaltsausgleichs zu genügen. Dabei ist daran zu erinnern, dass die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen haben, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (vgl. § 93 Abs. 1 Satz 1 GemO). Überdies ist -wie bereits erwähnt- in jedem Haushaltsjahr der Haushalt auszugleichen (vgl. § 93. Abs. 4 GemO).

Ergeben haben sich darüber hinaus folgende

Feststellungen:

- a) Auf die strikte Beachtung des § 93 Abs. 5 GemO wird hingewiesen. Danach dürfen Investitionsvorhaben und selbstständig nutzbare Teilvorhaben erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, zu denen Zuwendungen erwartet werden.
- b) Wir bitten darauf zu achten, dass der in § 21 Abs. 1 GemHVO geregelten Berichtspflicht nachgekommen wird.
- c) Das Produkt 5531 „Friedhofs- und Bestattungswesen“ weist nach wie vor deutliche Fehlbeträge aus. Diese belaufen sich im Ergebnishaushalt (Position E23) im Jahr 2026 auf -24.566 Euro, im Jahr 2027 auf -24.918 Euro. Im Rechnungsergebnis des Jahres 2024 liegt das Defizit bei über -8.000 Euro. Im Finanzhaushalt (Position F44) liegen die Defizite in beiden Jahren des Doppelhaushalts bei jeweils über -20.000 Euro.

Eine Änderung der Gebührensatzung erfolgte in Kröppen letztmals zum 01.01.2022, bei der jedoch lediglich eine geringfügige Erhöhung der Entgelte vorgenommen wurde. Eine weitere deutliche Anpassung ist unumgänglich und den Bürgern auch zumutbar.

Wie bereits mehrfach darauf hingewiesen, handelt es sich beim Friedhof um eine sog. kostenrechnende Einrichtung. Dies bedeutet, dass alle beim Friedhof entstehenden Aufwendungen (einschließlich Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen)

zwingend über entsprechende Entgelte abgedeckt werden müssen. Gerade im aktuellen Doppelhaushalt sind Investitionen von jeweils 8.000 Euro in beiden Jahren beim Friedhof eingeplant.

Bereits in unserem Genehmigungsschreiben zum vorhergehenden Doppelhaushalt 2024/2025 wurden die hohen Defizite bei Produkt 5531 von der Aufsichtsbehörde angemahnt und um eine Neukalkulation der Gebühren sowie um Vorlage der Änderungssatzung bis spätestens zur Vorlage des jetzigen Haushalts gebeten. Dies hat die Ortsgemeinde Kröppen ignoriert.

Eine neue Satzung mit adäquaten Gebührenerhöhungen muss nun bis spätestens 31.12.2026 vorgelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kreditgenehmigung auch mit Verfügung einer entsprechenden Auflage verbunden werden kann.

- d) Wie bereits im Nachtragshaushalt 2025 ist bei den veranschlagten Investitionsmaßnahmen erneut eine Summe von 30.000 Euro für den Ankauf von Grundstücken (Maßnahme Nr. 9, Leistung 11420) eingestellt. Die Erläuterungen in der Beschlussvorlage hierzu sind sehr pauschal formuliert.
In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Vorgaben des § 78 Abs. 1 GemO hin, wonach Vermögensgegenstände nur erworben werden sollen, soweit dies zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erforderlich ist. Außerdem ist nach § 93 Abs. 3 GemO der Haushaltsplan nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auszuführen. Dies bedeutet, dass in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob diese Vorgaben eingehalten werden. Insbesondere darf auch der jeweilige Kaufpreis grundsätzlich nicht über dem Verkehrswert des Grundstücks liegen.
- e) Die Ausführungen unter d) gelten selbstverständlich auch für die Maßnahme Nr. 9, Leistung 55510, Ankauf von Acker-/Waldflächen.

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist nach den Vorschriften der §§ 24 Abs. 3 und 27 der Gemeindeordnung öffentlich bekanntzumachen. Dabei ist auf die Rechtsfolge des § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO hinzuweisen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Werktagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Der Vermerk nach der VV Nr. 6 zu § 24 GemO ist der Satzung beizufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, oder
2. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an iksuedwestpfalz@poststelle.rlp.de unter Beachtung der besonderen technischen Rahmenbedingungen, die im Internet unter www.iksuedwestpfalz.de unter Impressum aufgeführt sind, oder
3. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 55290 Trier. Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist schriftlich, zur Niederschrift, elektronisch gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG oder schriftformersetzend gemäß § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier eingelegt wird. Dabei sind die Regeln für die elektronische Kommunikation mit der ADD zu beachten, die im Internet unter <https://add.rlp.de> unter *Elektronische Kommunikation* aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Eder)

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)